



## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

---

---

---

---

**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.** Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von *bis zu einem* Tag im Quartal:

(Hinweis: Beurlaubte Zeiten sind im Klassenbuch unter Bemerkungen einzutragen. Sie zählen nicht zu den Fehlzeiten.)

**Stellungnahme Klassenlehrer/-in:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.  
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

---

---

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Klassenleitung

Bei Beurlaubungen von *mehr als einem Schultag* im Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den *Ferien* (siehe Rückseite):

**Entscheidung des Schulleiters:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung: \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Abteilungsleitung / des Schulleiters

Ausnahme: Beurlaubungen für Zwecke des Übergangs in den Beruf wie Vorstellungsgespräche, Eignungs- oder Bewerbungstests und Auswahlverfahren dürfen von Klassenleitungen auch mehrfach eigenständig gewährt werden, solange es nicht ausgenutzt wird. Begründung: Die Vermittlung in den Beruf ist eines der obersten Ziele von Schule.

(Rückseite)

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

---

### Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus seinem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, missionarische Einsätze, Hochzeiten, Beerdigungen, etc.), muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. *einem Tag pro Quartal* beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Teenie-, Jugend- und Gemeindefreizeiten, etc. sollen von den Gemeinden grundsätzlich so gelegt werden, dass kein Unterricht ausfällt (Beginn nicht zu früh nach Schulschluss).

**Beurlaubte Zeiten gehören nicht zu den Fehlzeiten**, die auf dem Zeugnis erscheinen.

---

### Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie die Liste weiterer Gründe auf der Homepage unter Service → „Beurlaubung von Schülern - Gründe“.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.